

Sug

**ORIGINAL**

A N T R A G

No. ....287/A  
Präs.: 30. JAN. 1992  
.....

der Abgeordneten Schieder, Dr. Kohl  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nicht-  
staatliche internationale Organisationen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche inter-  
nationale Organisationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

### A r t i k e l I

§ 1. Nichtstaatlichen internationalen Organisationen, welche die in § 2  
angeführten Voraussetzungen erfüllen, kann nach Maßgabe der Bedeutung ihres  
satzungsmäßigen Aufgabenkreises durch Bescheid des Bundesministers für aus-  
wärtige Angelegenheiten die Rechtsstellung einer Organisation im Sinne die-  
ses Bundesgesetzes eingeräumt werden.

§ 2 (1) Eine Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes muß

1. auf Grund der österreichischen Rechtsordnung oder der Rechtsordnung ei-  
nes von Österreich anerkannten Staates gebildet sein,
2. aus physischen Personen, die verschiedener Staatsangehörigkeit sind,  
oder aus juristischen Personen, die nach dem Recht verschiedener Staaten  
errichtet worden sind, bestehen und

3. in einem Naheverhältnis zu einer internationalen Organisation im Sinne von § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen stehen. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn die Organisation Konsultativstatus bei einer derartigen internationalen Organisation genießt oder wenn die Tätigkeit der Organisation in unmittelbarem Zusammenhang mit einer satzungsgemäßen Tätigkeit einer solchen internationalen Organisation steht.

(2) Die Tätigkeit der Organisation muß

1. zu einem bedeutenden Teil in Österreich erfolgen,
2. mit den Vorschriften der österreichischen Rechtsordnung in Einklang stehen und
3. im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich gelegen sein.

§ 3 Durch den Bescheid des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten erhält die Organisation Rechtspersönlichkeit, sofern sie diese nicht bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften hat.

§ 4. Das Vereinsgesetz 1951 findet auf Organisationen für die Dauer ihrer Rechtsstellung als Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

§ 5. Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes haben das Recht, ohne finanziellen Kontrollen und Vorschriften unterworfen zu sein, unbehindert:

1. jegliche Zahlungsmittel zu erwerben, zu besitzen und über sie zu verfügen;
2. über Guthaben in jeder beliebigen Währung zu verfügen;
3. Kapitalien, Wertpapiere und Gold zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen;
4. ihre Kapitalien, Wertpapiere und Zahlungsmittel sowie ihr Gold in die Republik Österreich oder aus der Republik Österreich in jedes Land oder aus jedem Land oder innerhalb der Republik Österreich zu transferieren.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen erkennt auf Antrag nach Anhörung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten mit Bescheid einer Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes Gemeinnützigkeit zu, sofern auf Grund der Satzung der Organisation zu erwarten ist, daß die in den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung umschriebenen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der in den nachstehenden Abs. 2 und 3 enthaltenen besonderen Bestimmungen erfüllt werden.

(2) Der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit steht nicht entgegen,

1. daß die Förderung der begünstigten Zwecke durch die Organisation nicht überwiegend im Inland erfolgt oder
2. daß bei Auflösung der Organisation oder bei Aberkennung der zuerkannten Gemeinnützigkeit das Vermögen nicht für begünstigte Zwecke verwendet wird.

(3) Unterhält eine Organisation einen Gewerbebetrieb, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist sie hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig. Ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb jedoch als unentbehrlicher Hilfsbetrieb im Sinne des § 45 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung anzusehen, finden die in den Abgabenvorschriften enthaltenen Gemeinnützigkeitsbegünstigungen auf diesen Betrieb Anwendung.

(4) Die Gemeinnützigkeit wird befristet, höchstens aber auf fünf Jahre zuerkannt.

§ 7. (1) Einer Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag Eingangs- oder Ausgangsabgabenfreiheit zu gewähren für Gegenstände, die von der Organisation für ihre satzungsmäßige Tätigkeit benötigt werden, einschließlich eines im Eigentum der Organisation stehenden und auf deren Kosten verwendeten Dienstkraftwagens, sofern gewährleistet erscheint, daß diese Gegenstände ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet werden. Für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit sind die Zollämter am Sitz der Finanzlandesdirektion (Hauptzollämter) zuständig. Wird der Dienstkraftwagen vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 wieder ausgeführt, ordnungsgemäß verzollt oder so ernsthaft beschädigt, daß die Reparaturkosten den Zeitwert

überschreiten, so kann an seiner Stelle ein anderer Dienstkraftwagen eingangsabgabefrei eingebracht werden. Im Fall der ernsthaften Beschädigung entfällt die Nachzahlung der unerhoben gebliebenen Eingangsabgaben.

(2) Die gemäß Abs. 1 unerhoben gebliebenen Eingangsabgaben sind zu entrichten, wenn der abgabefrei eingeführte Dienstkraftwagen vor Ablauf einer Frist von vier Jahren nach der Abfertigung zum freien Verkehr in Österreich an andere Personen überlassen oder übertragen wird. Waren, für die die Eingangs- oder Ausgangsabgabefreiheit zu gewähren ist, sind von wirtschaftlichen Einfuhr- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Im übrigen finden die für Diplomaten- und Konsulargut geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Ausländische Bedienstete von Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes können durch eine Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, unter den in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen werden.

§ 9. (1) Die einer Organisation gemäß den §§ 1 bis 3, 6, 7 oder 8 eingeräumte Rechtsstellung ist von den nach diesen Bestimmungen zuständigen Behörden abzuerkennen, wenn

1. die in diesem Bundesgesetz geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und
2. die eingeräumten Rechte mißbräuchlich ausgeübt werden.

(2) Im Fall der Aberkennung einer nach § 6 Abs. 1 eingeräumten Rechtsstellung ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu hören.

## A r t i k e l   I I

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 bis 3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 4

- 5 -

der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 5 bis 7 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 8 der Bundesminister Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 9 der Bundesminister, dessen Wirkungsbereich berührt ist, betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1992 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Außenpolitischen Ausschuß zuzuweisen.



Körner

Griedner

Vert. Pflügl

Adner